



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0059-21-13  
= RSS-E 10/22

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.4.2022

Vorsitzender	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Mag. Reinhard Schrefler Mag. Kurt Stättner Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

### Spruch

Der Antrag, der Antragsgegnerin aufzutragen, den Tarif der Lebensversicherung zu Polizzennr. (anonymisiert) auf denjenigen des 2015 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags umzustellen, wird abgewiesen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat per 1.2.2017 eine Lebensversicherung bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Diese Lebensversicherung ist als Rentenversicherung konzipiert, gegen Einmalprämie von € 40.000 ist eine monatliche Rente ab 1.3.2017 von € 124,06 vereinbart. Laut Antrag vom 9.1.2017 wird diese Rente lebenslang bezahlt, zusätzlich zur angegebenen Rente wird eine „Bonusrente“ ausbezahlt. Als bezugsberechtigt im Erlebensfall ist die Antragstellerin genannt.

Beraten wurde die Antragstellerin beim Abschluss des Vertrages durch eine Mitarbeiterin der (anonymisiert) als Versicherungsagentin der Antragsgegnerin. Im Beratungsprotokoll sind unter dem Punkt „Wünsche und Bedürfnisse“ genannt: „Existenzsicherung, sichere Veranlagung, ertragsorientierte Veranlagung“. Unter dem Punkt „Gründe“ ist angeführt:

„Der Rat erfolgt aufgrund der oben angegebenen Wünsche und Bedürfnisse. Besonders ausschlaggebend war: Kundin/Kunde möchte eine Zusatzrente“.

Die Antragstellerin wandte sich Anfang 2021 an ihre Bankberaterin. Sie habe bereits 2015 eine Rentenversicherung abgeschlossen, bei der aber nach ihrem Ableben das übrig gebliebene Kapital an die Erben bzw. die begünstigten Personen ausbezahlt werde. Sie sei davon ausgegangen, dass auch der 2017 abgeschlossene Vertrag eine solche Vereinbarung beinhalte und ersuchte um Umstellung auf einen entsprechenden Tarif.

Die Antragsgegnerin lehnte dies mit Schreiben vom 10.2.2021 ab. In der Kalkulation sei eingeflossen, dass bei vorzeitigem Ableben Kapital zu Gunsten der Versichertengemeinschaft mit vergleichbaren Verträgen zur Verfügung stehe. Mit der gewählten Vertragsform erhalte die Versicherungsnehmerin - bezogen auf die Einmalprämie - die höchstmögliche Rentenhöhe. Ein Eingriff in laufende Verträge sei jedoch nicht möglich, da damit der Ausgleich in der Versichertengemeinschaft durchkreuzt wäre.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 19.5.2021. Es handle sich um eine Fehlberatung durch die Versicherungsagentin. Die in der Beratungsdokumentation angeführten Punkte stellten keine fundierte Beratung dar. Eine Übertragung des Guthabens bei Ableben an die Versichertengemeinschaft sei nie gewünscht gewesen. Begehrt werde daher die Umstellung des Tarifs auf denjenigen des 2015 abgeschlossenen Vertrages.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 11.6.2021 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

### **Rechtlich folgt:**

Der Versicherungsagent muss nicht prüfen, ob die Versicherungsbedingungen das erkennbare Versicherungsbedürfnis voll abdecken (RIS-Justiz [RS0080898](#)); der Versicherungsnehmer muss vielmehr die von ihm für aufklärungsbedürftig erachteten Punkte bezeichnen oder erkennbar eine irriige Vorstellung haben (RIS-Justiz [RS0080130](#)). Doch muss der Agent Fehlvorstellungen, die der Versicherungsnehmer über den Deckungsumfang äußert, richtigstellen (RIS-Justiz [RS0080898](#) [T1]); es besteht daher zB eine Aufklärungspflicht des Versicherers über einen Risikoausschluss, wenn erkennbar ist, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz gerade für ein ausgeschlossenes Risiko anstrebt. Umso eher liegt ein pflichtwidriges Verhalten vor, wenn der Versicherungsnehmer in seinen irrigen Vorstellungen über den Inhalt des Versicherungsprodukts noch bestärkt wird (RIS-Justiz [RS0106980](#)), ebenso, wenn dem Versicherungsagenten aus den Äußerungen des Versicherungsinteressenten klar erkennbar ist, dass dieser über einen für ihn ganz wesentlichen Vertragspunkt, wie etwa über den angestrebten ehesten Haftungsbeginn, eine irriige Vorstellung hat (RIS-Justiz [RS0080141](#)). Ebenso stellt es einen Verstoß gegen die vorvertraglichen Sorgfaltspflichten dar, wenn die unrichtige Ansicht des Antragstellers durch eine unzutreffende Belehrung des Versicherungsvertreters hervorgerufen, jedenfalls aber bekräftigt wurde ([7 Ob 8/86](#)). Ein Versicherer ist zu einer sachkundigen Beratung und

Aufklärung dann verpflichtet, wenn der andere Vertragsteil nach der im Verkehr herrschenden Auffassung redlicherweise dies erwarten darf (RIS-Justiz [RS0119747](#) = [7 Ob 1/05f](#)). Kein Versicherungsnehmer kann aber erwarten, dass jedes denkbare Risiko in den Schutzbereich einer Versicherung fällt (RIS-Justiz [RS0016133](#) [T1], ähnlich [RS0119747](#)). Die Belehrungspflicht des Versicherers oder seines Agenten darf nicht überspannt werden und erstreckt sich nicht auf alle möglicherweise eintretende Fälle (RIS-Justiz [RS0080386](#) [T2]).

Wendet man diese Kriterien der Rechtsprechung auf den der Empfehlung zugrunde zu legenden Sachverhalt an, ist festzuhalten, dass die Antragstellerin nicht vorbringt, dass die Agentin positive Kenntnis über den bereits 2015 abgeschlossenen Vertrag und über den Wunsch der Antragstellerin, dass der hier gegenständliche Vertrag ebenfalls einen Übergang der Rente auf die Erben bzw. Bezugsberechtigten vorsehen sollte, hatte.

Die Antragstellerin macht mit ihrem Wunsch, dass der Vertrag auf den Tarif des 2015 abgeschlossenen Vertrags umgestellt werden sollte, im Ergebnis eine Irrtumsanfechtung geltend. Gemäß § 871 ABGB führt ein wesentlicher Irrtum gemäß § 871 ABGB zur Anfechtbarkeit des Vertrags, ein unwesentlicher Irrtum führt gemäß § 872 ABGB zur Vertragsanpassung. Voraussetzung ist jeweils, dass der Irrtum durch die andere Seite veranlasst wurde oder dieser aus den Umständen offenbar auffallen musste oder rechtzeitig aufgeklärt wurde.

Ob eine dieser Voraussetzungen vorliegen, ist hier jedoch nicht zu prüfen. Denn ein Anspruch auf Anfechtung des 2017 abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrags, also dessen Rückabwicklung samt Neuabschluss, oder ein Begehren auf Vertragsanpassung im Sinn der Antragstellerin ist gemäß der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1487 ABGB verjährt. Diese Verjährungsfrist beginnt bereits mit Vertragsabschluss und nicht erst mit der Kenntnis des Vertragspartners von seinem Irrtum (RIS-Justiz [RS0034350](#)).

Es war daher der Schlichtungsantrag abzuweisen.

Im Sinn einer umfassenden rechtlichen Prüfung ist auch auf einen allfälligen Schadenersatzanspruch der Antragstellerin gegen die Antragsgegnerin wegen eines Verstoßes gegen vorvertragliche Schutz- und Aufklärungspflichten einzugehen. Dieser wäre nach den oben geschilderten Grundsätzen unter der Voraussetzung denkbar, dass die Agentin Kenntnis vom Wunsch der Antragstellerin nach einem Übergang der Rente auf die Erben hatte. Dies wäre von der Antragstellerin zu behaupten und zu beweisen. Ob sich dadurch im Vermögen der Antragstellerin ein konkreter Vermögensschaden ereignen könnte, lässt sich nach dem derzeitigen Vorbringen nicht beurteilen.

Ein solcher Schadenersatzanspruch wurde von der Antragstellerin auch nicht begehrt. Die Antragsgegnerin hatte daher auch keine Gelegenheit, sich zur Frage eines möglichen Schadenersatzanspruchs zu äußern. Von einer Umstellung des Begehrens im Sinn des Pkt. 4.6.4 der Satzung war daher schon deshalb abzusehen, weil diesbezüglich das beiderseitige Parteiengehör nicht gewährleistet wäre.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 20. April 2022**